

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Auskunft erteilt: Frau Schörnig
Telefon: (0211) 884 - 2558
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I.A.3/17-P-2019-10586-00
Düsseldorf, 25.05.2020

Ihre Eingabe vom 29.05.2019, eingegangen am 03.06.2019

Sehr geehrter

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 19.05.2020 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:


Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe der Petenten zugrunde liegt, eingehend geprüft und festgestellt, dass das bisherige Handeln der Stadt nicht zu beanstanden ist. Vor diesem Hintergrund sieht er daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Als Trägerin der Planungshoheit steht es ihr daher zu, ihre städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Gesetze mithilfe der Bauleitplanung zu steuern. Dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, hierauf Einfluss zu nehmen. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Insbesondere die Verfahrensschritte zur Bürgerbeteiligung und Abwägung wurden eingehalten.

Im Übrigen ist es rechtmäßig, dass die Baurechtschaffung für den Umbau des Knotenpunkts über ein Bebauungsplanverfahren erfolgt. Zutreffend ist zwar, dass Bundesfernstraßen nach § 17 Abs. 1 S. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) nur gebaut oder abgeändert werden dürfen, wenn der Plan vorher festgestellt ist. § 17 Abs. 2 S. 1 FStrG sieht jedoch ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass Bebauungspläne nach § 9 BauGB die Planfeststellung ersetzen können. „Ersetzen“ heißt in diesem Fall, dass ein Planfeststellungsverfahren bei Vorliegen eines Bebauungsplans entbehrlich ist. Die Fachplanung erfolgt durch einen Bebauungsplan, indem ein an sich der Planfeststellung nach einem Fachplanungsgesetz unterliegendes Vorhaben durch einen Bebauungsplan festgesetzt wird. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt vorliegend Gebrauch gemacht. Hieraus resultiert keine Fehlerhaftigkeit des Bebauungsplans Nr. 01.39, da dies im Einklang mit der geltenden Rechtslage steht.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Allen